Finanzvorlage 2019 - Nachtrag Staatsverwaltungsgesetz

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. November 2018
	Staatsverwaltungsgesetz
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass GDB <u>130.1</u> (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:
Art. 51 Vorzeitige Pensionierung a. vorzeitiger Altersrücktritt	
¹ Angestellte können sich drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen.	¹ Angestellte können sich-drei zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen-, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits die letzten zehn Jahre beim Kanton angestellt waren.
² Sie haben für die Dauer der vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Al- tersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Überbrückungsrente anteil- mässig.	
³ Während der Dauer der vorzeitigen Pensionierung wird die Überbrückungsrente ge- kürzt, sofern das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen an Sozialversiche- rungen und haftpflichtige Dritte oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit der Überbrückungsrente mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.	
Art. 59 Versicherung	
¹ Der Kanton versichert die in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie die Angestellten gegen:	
a. die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod;	
b. Berufs- und Nichtberufsunfälle;	b. Berufs- und Nichtberufsunfälle;

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. November 2018
c. die Folgen von längerdauernden Krankheiten in Form einer Krankentaggeldversi- cherung mit Wirkung ab Erlöschen der Lohnfortzahlungspflicht.	c. Aufgehoben
² Der Kanton kann für die berufliche Vorsorge eine selbständige oder unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt errichten oder sich einer privaten Versicherungseinrich- tung anschliessen.	
³ Der Kantonsrat regelt durch Verordnung:	
a. die berufliche Vorsorge im einzelnen, insbesondere die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge der in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie der Angestellten,	
b. die Beiträge der in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie der Angestellten an die Nichtberufsunfallversicherung,	
c. die Lohnfortzahlung, die Krankentaggeldversicherung und die Beteiligung der in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie der Angestellten an der Krankentaggeldversicherung.	
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.
	Sarnen,
	Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: